

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Besoldungsverordnung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. September 2004

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Zusammenfassung.....	1
1. Hintergrund	2
1.1. Zusammenführung von gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufsschulen .	2
1.2. Kantonalisierung der Berufs- und Weiterbildungszentren	3
2. Ausgangslage.....	3
2.1. Ausgangslage an den Berufs- und Weiterbildungszentren.....	3
2.2. Die Situation an den Mittelschulen.....	4
3. Neuordnung	4
3.1. Merkmale der Neuordnung	4
3.2. Lohnrahmen	4
4. Finanzielle Auswirkungen und Rechtliches	5
4.1. Finanzielle Auswirkungen	5
4.1.1. Veränderungen der Lektionenverpflichtungen	5
4.1.2. Neuregelung der Laufbahnen; kostenneutrale Umsetzung	5
4.2. Rechtliches.....	6
5. Antrag	7
Beilage: V. Nachtrag zur Besoldungsverordnung	8
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Besoldungsverordnung)	10

Zusammenfassung

Mit der Zusammenführung der gewerblich-industriellen und kaufmännischen Schulen an gleichen Standorten unter eine gemeinsame Führung in den Jahren 1998 und 1999 sowie mit der Kantonalisierung der Berufs- und Weiterbildungszentren per 1. Januar 2002 haben sich die Rahmenbedingungen für die Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren grundlegend verändert. Zum einen lässt sich die Differenzierung zwischen Lehrpersonen in gewerblich-industriellen und in kaufmännischen Berufen nicht mehr rechtfertigen, zum anderen unterstehen alle Anstellungsverhältnisse dem kantonalen Dienstrecht.

Vor diesem Hintergrund wurde die geltende Dienst- und Besoldungsordnung für Lehrer an Berufsschulen (sGS 231.31) vollständig revidiert und eine Änderung des Anhanges A zur Besoldungsverordnung (sGS 143.3) erarbeitet.

Da die Berufsaufträge von Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren sowie an Mittelschulen gleichwertig sind, müssen gewisse Regelungen an diejenigen an den staatlichen Mittelschulen angeglichen werden, insbesondere bezüglich der Laufbahnen (Basierung auf der BVO-Besoldungstabelle der kantonalen Verwaltung und Definition einer Karrieredauer von 25 Jahren), der systematischen lohnwirksamen Leistungsbeurteilung (erstmalige Verankerung)

sowie der Anrechnung von Dienstjahren bei der Neuanstellung (Verankerung einheitlicher Kriterien). Eine vollständige Anpassung der Anstellungsbedingungen an diejenigen für die Lehrkräfte der Mittelschulen ist zurzeit jedoch nicht realisierbar. Deshalb muss eine um zwei Lektionen höhere Lektionenverpflichtung für die Lehrpersonen an den Berufs- und Weiterbildungszentren (25 Lektionen) gegenüber derjenigen für die Lehrkräfte an den Mittelschulen (23 Lektionen) in Kauf genommen werden. Insgesamt werden sechs neue Laufbahnen geschaffen. Der Lohnrahmen der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren soll demjenigen der Lehrpersonen an Mittelschulen entsprechen.

Die neue Systematik muss unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität umgesetzt werden. Das bedeutet, dass sämtliche Lehrpersonen bezüglich ihres bisherigen Lohnbezugs in die neue Systematik überführt werden.

Nebst den neuen Laufbahnen sind auch die neuen Lektionenverpflichtungen zu berücksichtigen. Die Neuregelung der Lektionenverpflichtungen führt zu einer Verbesserung für Lehrpersonen in gewerblich-industriellen Fachgebieten, welche durch eine Lektionenerhöhung für Lehrpersonen in kaufmännischen Fachgebieten teilweise kompensiert wird. Durch die Neuregelung der Lektionenverpflichtungen ergeben sich jährliche Mehrkosten in der Höhe von Fr. 112'000.– (0,22 Prozent der gesamten Lohnkosten). Insgesamt steigt also die Lohnsumme auf den Stichtag der Umsetzung der Neuordnung von Fr. 50'918'000.– um Fr. 112'000.– auf Fr. 51'030'000.– an.

Der Lohnrahmen für Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren ist in der Besoldungsverordnung zu regeln. Der Lohnrahmen für Lehrpersonen an Mittelschulen ist dementsprechend anzupassen.

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Besoldungsverordnung (sGS 143.3; abgekürzt BesV).

1. Hintergrund

1.1. Zusammenführung von gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufsschulen

In den Jahren 1998 und 1999 wurden jene kaufmännischen und gewerblich-industriellen Berufsschulen zusammengeführt, welche sich an gleichen Standorten befanden, jedoch unter jeweils eigener Trägerschaft geführt wurden. Eine Unterscheidung der Anstellungsverhältnisse bei der Lehrtätigkeit in einerseits gewerblich-industriell orientierten Berufen (in der Regel Besoldungsgruppe C mit einem Pflichtpensum von 26 Lektionen) und andererseits in kaufmännisch-orientierten Berufen (in der Regel Besoldungsgruppe D mit einem Pflichtpensum von 24 Lektionen) lässt sich nicht mehr rechtfertigen. Es ist ein dringendes und mehrfach geäußertes Anliegen der kantonalen Rektorenkonferenz der Berufs- und Weiterbildungszentren (BWZ), diese Unterscheidung in den Anstellungsbedingungen zu eliminieren.

1.2. Kantonalisierung der Berufs- und Weiterbildungszentren

Die geltende Dienst- und Besoldungsordnung für die Lehrer an Berufsschulen (sGS 231.31; abgekürzt DBO-BSL) wurde seit dem Erlass am 29. April 1986 mit fünf Nachträgen ergänzt und geändert. Am 24. September 2000 wurde in der Volksabstimmung der IV. Nachtrag (ABI 2000, 1954) zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) gutgeheissen. Damit ist die Trägerschaft der BWZ per 1. Januar 2002 in die alleinige Zuständigkeit des Staates übergegangen (Art. 18 Abs. 1 EG-BB in der Fassung gemäss IV. Nachtrag). Damit sind alle Mitarbeitenden der BWZ von ihren bisherigen Anstellungsverhältnissen in Dienstverhältnisse beim Staat übergetreten. Die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen an den BWZ sind zu vereinheitlichen.

2. Ausgangslage

2.1. Ausgangslage an den Berufs- und Weiterbildungszentren

Die DBO-BSL beinhaltet folgende wesentlichen Merkmale:

- Unterscheidung zwischen der Lehrtätigkeit an gewerblich-industriellen und an kaufmännischen Berufsschulen;
- Unterteilung der Lehrpersonen in die Kategorien Hauptlehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- Delegation der Kompetenz zur Anstellung von Lehrpersonen an die Berufsschulkommission;
- Einteilung der Lehrpersonen in die Besoldungskategorien A bis D:
 - A) Lehrbeauftragte sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter, kein Pflichtpensum je Woche festgelegt, Lohnbandbreite von Klasse 20 bis 23 nach Anhang A der Besoldungsverordnung (sGS 143.2; abgekürzt BesV);
 - B) Lehrbeauftragte, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Hauptlehrkräfte, Pflichtpensum 27 Lektionen je Woche, Lohnbandbreite von Klasse 21 bis 25 nach Anhang A der BesV;
 - C) Lehrbeauftragte, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Hauptlehrkräfte, Pflichtpensum 26 Lektionen je Woche, Lohnbandbreite von Klasse 23 bis 27 nach Anhang A der BesV;
 - D) Hauptlehrkräfte, Pflichtpensum 24 Lektionen je Woche, Lohnbandbreite von Klasse 25 bis 29 nach Anhang A der BesV;
- Festlegung von Lohnbandbreiten je Besoldungskategorie durch das Verordnungsrecht, Festlegung der Anfangsbesoldung durch die Berufsschulkommission;
- Dauer der Lohnkarriere 20 Jahre, verteilt auf 13 Stufenschritte.

Die Mehrheit der hauptamtlichen Lehrpersonen ist in der Besoldungskategorie C eingeteilt (62,9 Prozent aller Hauptlehrpersonen, 43,7 Prozent aller Lehrpersonen). In der Regel sind dies Lehrpersonen, welche in gewerblich-industriell orientierten Berufen unterrichten und ihre Ausbildung auf dem berufsbildenden Weg (Berufslehre, Fachhochschule) und einer berufspädagogischen Weiterbildung (z.B. am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik; abgekürzt SIBP) abgeschlossen haben. Für die Einteilung in die Besoldungskategorie D ist neben der erforderlichen Wahlfähigkeit vorgeschrieben, dass die Lehrperson während wenigstens zweier Drittel ihrer Unterrichtstätigkeit in wissenschaftlichen Fächern an einer Berufsmittelschule oder in Fächern unterrichtet, für welche die alte Berufsbildungsverordnung des Bundes (AS 1979, 1712; abgekürzt aBBV) eine Ausbildung an einer Universität vorschrieb. Mit Ausnahme der Unterrichtstätigkeit an einer Berufsmittelschule werden ausschliesslich Lehrpersonen an kaufmännisch-orientierten BWZ in die Besoldungsgruppe D eingeteilt. Die Einteilung in die Besoldungsgruppen A bis D orientiert sich deshalb primär an der Ausbildung und am Status (Lehrbeauftragte oder Hauptlehrpersonen).

2.2. Die Situation an den Mittelschulen

Mit dem IX. und X. Nachtrag zur Ergänzenden Dienst- und Besoldungsordnung für die Inhaber von Schulämtern und die Lehrer der staatlichen Mittelschulen vom 19. Dezember 2000 (nGS 36-2) bzw. vom 15. Mai 2001 (nGS 36-37) wurden die Anstellungsverhältnisse für die Lehrpersonen an den staatlichen Mittelschulen in folgenden wesentlichen Punkten neu geregelt:

- Bildung von Besoldungsgruppen, die auf der Besoldungstabelle der kantonalen Verwaltung basieren (Anhang A zur BesV);
- Möglichkeit der Anstellung mit unbefristetem Lehrauftrag mit zugesichertem Pensum;
- Definition der Laufbahn mit einer Karrieredauer von 25 Jahren;
- Verankerung der systematischen lohnwirksamen Lehrerinnen- und Lehrerbeurteilung;
- Verankerung der Kriterien für die Anrechnung von Dienstjahren bei der Anfangseinstufung;
- Möglichkeit der Marktzulage.

3. Neuordnung

3.1. Merkmale der Neuordnung

Die Neuordnung der Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen an BWZ basiert auf folgenden Merkmalen:

- Definition von sechs Laufbahnen auf der Basis des Anhangs A zur BesV analog der Regelung für Lehrpersonen an staatlichen Mittelschulen;
- Definition und Ausweitung der Laufbahnen auf 25 Jahre analog derjenigen für Lehrpersonen an staatlichen Mittelschulen;
- Definition der Anrechnung von Laufbahnjahren und anderen beruflichen Erfahrungen beim Eintritt sinngemäss wie bei den staatlichen Mittelschulen;
- Möglichkeit zur Gewährung einer einmaligen Marktzulage, sofern es der Arbeitsmarkt erfordert;
- Einführung einer systematischen lohnwirksamen Leistungsbeurteilung analog der Regelung an den staatlichen Mittelschulen;
- Aufhebung der bisherigen Bezeichnungen Hauptlehrkraft, Lehrbeauftragte und Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- abschliessende Kompetenz zur Anstellung (inklusive Einstufung) von Lehrpersonen gemäss den vom Erziehungsdepartement genehmigten Schulreglementen.

Bei der Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen war Art. 46 der Berufsbildungsverordnung des Bundes (SR 412.101; abgekürzt BBV) zu berücksichtigen, welche konkrete Anforderungen an Lehrpersonen an Berufsfachschulen stellt. Die neuen Laufbahnen stellen demnach auf die fachliche und pädagogische Ausbildung ab. In die höchste Laufbahn sollen nur Lehrpersonen eingestuft werden, die sowohl fachlich als auch pädagogisch die Anforderungen für den Unterricht an einem BWZ erfüllen.

3.2. Lohnrahmen

An den Mittelschulen erstreckt sich der Lohnrahmen für alle Hauptlehrkräfte von der Klasse 22 bis zur Klasse 29 nach Anhang A der BesV, wobei verschiedene Laufbahnen unterschieden werden. Jene Lehrpersonen, welche die Voraussetzungen einer Mittelschullehrkraft nicht erfüllen, werden als Hochschulabsolventen in den Klassen 20 und 21 nach Anhang A der BesV eingestuft. Die Lehrpersonen an BWZ verfügen heute über denselben Lohnrahmen entsprechend den Klassen 20 bis 29 nach Anhang A der BesV. Neu soll er auch für die BWZ im Anhang A der BesV verankert werden. Die Unterscheidung verschiedener Laufbahnen erfolgt nach den genannten Kriterien (vgl. oben) und analog zu den Laufbahnen der Mittelschullehrkräfte.

Damit der Lohnrahmen sowohl für die Mittelschulen als auch für die BWZ parallel in der BesV verankert werden kann, wird auch bei den Mittelschulen der Lohnrahmen für sämtliche Lehrpersonen einheitlich in der BesV verankert. Das bedeutet, dass die formelle Unterscheidung zwischen Hauptlehrkräften an einer Mittelschule und Hochschulabsolventen entfällt. Materiell ändert sich an der Regelung der Mittelschulen dadurch nichts. Es ergeben sich folgende Ergänzungen im Anhang A der BesV:

- Klasse 20:* Lehrer und Lehrerin I an einer Mittel- oder Berufsschule
- Klasse 21:* Lehrer und Lehrerin II an einer Mittel- oder Berufsschule
- Klasse 22:* Lehrer und Lehrerin III an einer Mittel- oder Berufsschule
- Klasse 23:* Lehrer und Lehrerin IV an einer Mittel- oder Berufsschule
- Klasse 24:* Lehrer und Lehrerin V an einer Mittel- oder Berufsschule
- Klasse 25:* Lehrer und Lehrerin VI an einer Mittel- oder Berufsschule
- Klasse 26:* Lehrer und Lehrerin VII an einer Mittel- oder Berufsschule
- Klasse 27:* Lehrer und Lehrerin VIII an einer Mittel- oder Berufsschule
- Klasse 28:* Lehrer und Lehrerin IX an einer Mittel- oder Berufsschule
- Klasse 29:* Lehrer und Lehrerin X an einer Mittel- oder Berufsschule

Hauptlehrer und Hauptlehrerin I bis VIII an einer Mittelschule in den Klassen 22 bis 29 nach Anhang A der BesV werden aufgehoben.

Aufgrund der neuen Bezeichnungen muss Art. 5 der Ergänzenden Verordnung über das Dienstverhältnis der Mittelschul-Lehrkräfte (sGS 143.4) angepasst werden.

4. Finanzielle Auswirkungen und Rechtliches

4.1. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung der finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels hat sowohl die Neuregelung der Lektionenverpflichtungen als auch die Neuregelung der Lohnkarrieren zu berücksichtigen. Auf den vorgesehenen Stichtag der Überführung ergibt sich aufgrund von Berechnungen des Amtes für Berufsbildung folgendes Bild¹:

4.1.1. Veränderungen der Lektionenverpflichtungen

<i>Pflichtpensum</i>	<i>Kaufm. BZ</i>	<i>Gewerbl. BZ</i>	<i>Sportlehrkräfte</i>
geltende DBO-BSL	24 Lektionen	26 Lektionen	26 Lektionen
Neue Verordnung	25 Lektionen	25 Lektionen	27 Lektionen
Veränderung	+ 1 Lektion	- 1 Lektion	+ 1 Lektion

Die Neuregelung der Lektionenverpflichtungen führt zu einer Verbesserung für Lehrpersonen in gewerblich-industriellen Fachgebieten, kompensiert mit einer Lektionenerhöhung für Lehrpersonen in kaufmännischen Fachgebieten. Die Berechnungen des Amtes für Berufsbildung haben ergeben, dass sich aus dieser Neuregelung jährliche Kosten von 0,22 Prozent der gesamten Lohnkosten ergeben (112'000 Franken).

4.1.2. Neuregelung der Laufbahnen; kostenneutrale Umsetzung

Die Überführung der Lehrpersonen von der bisherigen in die neue Besoldungssystematik würde – unter Beibehaltung der bisherigen Stufen (Anrechnung Dienstjahre) und wiederum auf der konkreten Basis der Erhebung aus dem Jahr 1999 – zu einer Erhöhung der Lohnsumme um 1,276 Mio. Franken führen (2,5 Prozent der bisherigen Lohnsumme). Diese stichtagbezogene

¹ Die Berechnungen basieren auf einer umfassenden Erhebung über die Lehrpersonen durch das Amt für Berufsbildung aus dem Jahr 1999. Die Verhältniswerte sind auf die mutmasslichen Lohnkosten im Jahr hochgerechnet worden (Stand: August 2003). Die gesamte entsprechende Lohnsumme im Pflichtunterricht betrug für das Jahr 1999 45'555'562 Franken und für das Jahr 2003 (hochgerechnet) 50'921'000 Franken (+ 11.77 Prozent).

Erhöhung ergibt sich aus einer Besserstellung von Lehrpersonen im Umfang von Fr. 2'473'000.–, die einerseits auf die Neueinstufung von Lehrpersonen, welche die Anforderungen an die höchste Besoldungskategorie A erfüllen, und andererseits auf die Erweiterung der Lohnkarriere für die Lehrpersonen, welche bisher maximal in die Klasse 27 Stufe 8 ansteigen konnten (bisherige Besoldungskategorie C), zurückgeht. Dieser Erhöhung stehen Lohnreduktionen im Umfang von Fr. 1'197'000.– gegenüber, die sich hauptsächlich durch eine wesentlich grössere Spannweite zwischen Minimum und Maximum in den neuen Laufbahnen ergeben. Letzteres bedeutet, dass neu eintretende Lehrpersonen mit einem tieferen Lohn ins System einsteigen.

Die Neuordnung kann jedoch nicht systematisch, sondern muss kostenneutral umgesetzt werden. Die Einreihung in die neue Laufbahn muss dementsprechend in die Klasse und Stufe erfolgen, welche der gleichen oder nächst tieferen Besoldung im Vergleich zur bisherigen Besoldung entspricht. Eine allfällige Differenz zum bisherigen Lohnbezug ist mittels Korrekturzulage auszugleichen.

Bezüglich der Gesamtkosten ergibt sich folgende Berechnung:

Lohnsumme nach bisheriger Besoldungsverordnung	Fr.	50'918'000
Lohnsumme nach neuer Verordnung (integrale Umsetzung)	Fr.	52'306'000
Kosten bei integraler (vollständiger) Anpassung	Fr.	1'388'000
./. Kosten der Pensenanpassungen (0,22 Prozent)	Fr.	112'000
= Kosten Anpassungen Löhne	Fr.	1'276'000
./. Kostenneutrale Neueinstufungen	Fr.	1'276'000
Lohnsumme effektive Umsetzung (+ 0,22 Prozent)	Fr.	51'030'000

Aussagen zu den mittel- und längerfristigen Auswirkungen des Systemwechsels können objektiv auf der Basis einer Gegenüberstellung der langfristigen Systemkosten nach alter und neuer Ordnung hergeleitet werden. Eine detaillierte systematische Berechnung aufgrund der neuen Verordnung auf der Basis des Lebenslohnes von 25 Jahren führt zu folgendem Ergebnis: Die bisherige Besoldungsordnung generiert auf der Basis der Lehrerstruktur im Jahr 2003¹ während 25 Jahren gesamte Lohnkosten von Fr. 1'154'642'033.–. Dieser theoretische Betrag entspricht der Summe aller Laufbahnen (Dienstjahre 1 bis 25) unter Berücksichtigung der erteilten Lektionen in den verschiedenen Laufbahnen. Für die entsprechende Kostenberechnung nach neuer Systematik sind die Lehrpersonen des Jahres 2003 – ausgehend von der Annahme, dass der Lehrkörper während 25 Jahren unverändert bleibt – in die neuen Laufbahnen einzureihen. Die neue Verordnung generiert dabei gesamte Lohnkosten von Fr. 1'170'796'958.–. Mithin entstünden in 25 Jahren theoretische Mehrkosten in der Höhe von Fr. 16'154'925.–. Das entspräche jährlichen Mehrkosten von Fr. 646'197.–.

4.2. Rechtliches

Nach Art. 73 Bst. b der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung zuständig für den Erlass von Verordnungen. Nach Art. 84 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) erlässt die Regierung eine Besoldungsverordnung für Beamte und Angestellte.

¹ Die Berechnungen basieren auf einer umfassenden Erhebung über die Lehrpersonen durch das Amt für Berufsbildung aus dem Jahr 1999. Die Verhältniswerte sind auf die mutmasslichen Lohnkosten im Jahr hochgerechnet worden (Stand: August 2003). Die gesamte entsprechende Lohnsumme im Pflichtunterricht betrug für das Jahr 1999 45'555'562 Franken und für das Jahr 2003 (hochgerechnet) 50'921'000 Franken (+ 11.77 Prozent).

Nach Art. 84 Abs. 2 Satz 2 StVG bedarf der Erlass bzw. die Änderung von Besoldungsverordnungen für Beamte und Angestellte der Genehmigung des Kantonsrates. Demnach unterliegt der V. Nachtrag zur Besoldungsverordnung der Genehmigung des Kantonsrates.

5. Antrag

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über den V. Nachtrag zur Besoldungsverordnung einzutreten.

Im Namen der Regierung
Der stellvertretende Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:
Martin Gehr

Beilage

V. Nachtrag zur Besoldungsverordnung

vom 28. September 2004

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996² wird wie folgt geändert:

In Anhang A wird Klasse A 20 wie folgt ergänzt:

**Lehrer I an einer Mittel- oder
Berufsschule**

**Lehrerin I an einer Mittel- oder
Berufsschule**

In Anhang A wird Klasse A 21 wie folgt ergänzt:

**Lehrer II an einer Mittel- oder
Berufsschule**

**Lehrerin II an einer Mittel- oder
Berufsschule**

In Anhang A wird Klasse A 22 wie folgt geändert:

**Lehrer III an einer Mittel- oder
Berufsschule**

**Lehrerin III an einer Mittel- oder
Berufsschule**

In Anhang A wird Klasse A 23 wie folgt geändert:

**Lehrer IV an einer Mittel- oder
Berufsschule**

**Lehrerin IV an einer Mittel- oder
Berufsschule**

In Anhang A wird Klasse A 24 wie folgt geändert:

**Lehrer V an einer Mittel- oder
Berufsschule**

**Lehrerin V an einer Mittel- oder
Berufsschule**

In Anhang A wird Klasse A 25 wie folgt geändert:

**Lehrer VI an einer Mittel- oder
Berufsschule**

**Lehrerin VI an einer Mittel- oder
Berufsschule**

In Anhang A wird Klasse A 26 wie folgt geändert:

**Lehrer VII an einer Mittel- oder
Berufsschule**

**Lehrerin VII an einer Mittel- oder
Berufsschule**

² sGS 143.2.

In Anhang A wird Klasse A 27 wie folgt geändert:

Lehrer VIII an einer Mittel- oder
Berufsschule

Lehrerin VIII an einer Mittel-
oder **Berufsschule**

In Anhang A wird Klasse A 28 wie folgt geändert:

Lehrer IX an einer Mittel- oder
Berufsschule

Lehrerin IX an einer Mittel- oder
Berufsschule

In Anhang A wird Klasse A 29 wie folgt geändert:

Lehrer X an einer Mittel- oder
Berufsschule

Lehrerin X an einer Mittel- oder
Berufsschule

II.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2005 angewendet.

Im Namen der Regierung
Der stellvertretende Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Staatssekretär:
Martin Gehr

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des V. Nachtrags zur Besoldungsverordnung

Entwurf der Regierung vom 28. September 2004

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. September 2004³ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 84 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994⁴

als Beschluss:

Der V. Nachtrag zur Besoldungsverordnung vom 28. September 2004 wird genehmigt.

³ ABI 2004, ●.

⁴ sGS 140.1.